

Bekanntmachung Nr. 08/12 des Bundessortenamtes über Gebühren des Bundessortenamtes

15. März 2012

Im Bundesgesetzblatt Nr. 13 vom 13. März 2012 ist die neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 7. März 2012 bekanntgemacht worden.

Sie tritt am 14. März 2012 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung wird das Gebührenverzeichnis für Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Arten und für Erhaltungs- und Amateursorten von Gemüsearten wie folgt geändert:

Gemäß Bekanntmachung Nr. 20/19 des Bundessortenamtes vom 1. November 2019 wurde die Gebühr für die Gebührensnummer 402.1 (Registerprüfung) auf 190 Euro geändert.

Gebührenverzeichnis für Erhaltungssorten

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
4	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) i.V.m.d. Verordnung über Erhaltungssorten und ihre Aufzeichnung (Erhaltungssorten-VO)		
400	Verfahren der Sortenzulassung	§ 41	
401	Entscheidung über die Sortenzulassung	§ 42 i.V.m. § 4 Erhaltungssorten-VO	30
402	Registerprüfung	§ 44 Abs. 1-3 i.V.m. § 2 Abs. 2-4 Erhaltungssorten-VO	
402.1	bei Sorten landwirtschaftlicher Arten und Gemüsearten		190
402.2	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig		30
410	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung	§ 37 Satz 2	30
420	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
421	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung		30
430	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46	
431	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters		30
432	Prüfung des Antrags auf Eintragung als weiterer Züchter aufgrund der Übernahme der Erhaltungszüchtung	§ 48	30
440	Sonstige Verfahren		
441	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen, je Sorte	§ 47 Abs. 4 Satz 1	30
442	Rücknahme oder Widerruf einer Sortenzulassung	§ 52 Abs. 2-4 Nr. 1-8	30
443	Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 52 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	30
444	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	30

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)*	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
445	Festsetzung einer Auslauffrist für das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Erhaltungssorte	§ 36 Abs. 3 und § 52 Abs. 6	30
446	Widerspruchsentscheidung		
446.1	gegen die Zurückweisung des Zulassungsantrags und die Rücknahme oder den Widerruf einer Sortenzulassung	§ 38 Abs. 3; § 52 Abs. 2-4 Nr. 1-8	30
446.2	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	30
446.3	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung	§ 46; § 52 Abs. 5 i.V.m.§ 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	30
446.4	gegen die Zurückweisung eines Antrags für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	30
446.5	gegen eine andere Entscheidung		30

*) soweit nichts anderes angegeben